

LOTTO UND TOTO MECKLENBURG-VORPOMMERN
Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“

Erich-Schlesinger-Straße 36 · 18059 Rostock
Telefon: 0381 40555-0 · Telefax: 0381 40555-780
www.mvlotto.de

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Gültig ab 01.01.2009

Teil 1

Allgemeines

LOTTO 6aus49

GlücksSpirale

Spiel 77

Super 6

TOTO 6aus45 Auswahlwette

TOTO 13er Ergebnswette

KENO

plus 5

Spielteilnahme ab 18 Jahren!

Glücksspiel kann süchtig machen. Infos unter www.lotto.de.

Regionale Hotline: 0800 260 35 48, BZgA-Hotline: 0800 137 27 00

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen.
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern.
3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten.
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, werden LOTTO 6aus49, GlücksSpirale, Spiel 77, Super 6, TOTO 6aus45 Auswahlwette, TOTO 13er Ergebnissette, KENO, plus 5 zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern veranstaltet die Lotterien und Sportwetten unter der Bezeichnung „Lotto und Toto Mecklenburg-Vorpommern - Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ – im Folgenden als Lotto und Toto MV bezeichnet. Mit der Durchführung ist die Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH beauftragt; sie unterhält zu diesem Zweck zugelassene Annahmestellen (im Folgenden als Annahmestelle bezeichnet) und Bezirksstellen.

Die Zulassung der Annahmestellen erfolgt durch die nach § 19 des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes (GlüStVAG M-V) zuständige Behörde.

- 1.2 Vertriebsgebiet ist das Land Mecklenburg-Vorpommern.

- 1.3 Das Lotto und Toto MV führt die Lotterien und Sportwetten gemeinsam mit anderen Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks durch.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1 Für die Teilnahme an den Lotterien und Sportwetten sind ausschließlich die Teilnahmebedingungen einschließlich deren Anhänge und etwaiger Sonderbedingungen maßgebend. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichen-

de Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig. Der Spielteilnehmer erkennt die Teilnahmebedingungen mit Abgabe eines Spielscheines (Eingabebeleg) in der Annahmestelle oder beim Lotto und Toto MV bzw. mit der Erklärung, mittels Quick-Tipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Dies gilt auch dann, wenn das Lotto und Toto MV eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt.

- 2.2 Für Sonderauslosungen können Sonderbestimmungen festgelegt werden. Die Sonderbestimmungen sind Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen.
- 2.3 Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für Sonderbedingungen. Das Lotto und Toto MV behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

3. Datenschutz

- 3.1 Das Lotto und Toto MV wahrt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Spielgeheimnis, sofern der Spielteilnehmer nicht in eine namentliche Bekanntgabe einwilligt. Das Spielgeheimnis ist auch gewahrt, wenn das Lotto und Toto MV in besonderen Fällen Name und Adresse an das mit der Realisierung der Gewinnauszahlung/Gewinnübergabe beauftragte Unternehmen übermittelt.
- 3.2 Personenbezogene Daten werden beim Lotto und Toto MV – unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz – ausschließlich in dem Umfang gespeichert, wie es die Durchführung des Spielbetriebes erfordert. Der Spielteilnehmer willigt insofern in die Speicherung der personenbezogenen Daten ein.
- 3.3 Die personenbezogenen Daten des Gewinners werden von der Gesellschaft gespeichert und verarbeitet. Bei Verwendung der Kundenkarte und im Falle von Gewinnüberweisungen durch die Gesellschaft werden die Spielauftragsdaten zusammen mit den persönlichen Daten, die der Spielteilnehmer der Gesellschaft mitgeteilt hat, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nur insoweit an Dritte weitergegeben, als es zur Abwicklung des Spielauftrages erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Gesellschaft ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Spielauftragsdaten aus Spielteilnahmen mittels Kundenkarte mit Spielauftragsdaten aus Spielteilnahmen aus anderen Vertriebswegen und mit Daten, die aufgrund einer Gewinnauszahlung durch die Gesellschaft erhoben wurden, zusammenzuführen und im Rahmen des Spielerschutzes auszuwerten. Dabei werden die gespeicherten Spielauftragsdaten zusammen mit den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers gespeichert und ausgewertet.

Sämtliche erhobenen Daten des Spielteilnehmers können in eine Sperrdatei übernommen werden.

Der Spielteilnehmer erklärt sein Einverständnis für die genannten Maßnahmen durch die Spielteilnahme.

Der Spielteilnehmer kann jederzeit seine Zustimmung zur Zusammenführung und Auswertung seiner Daten nach Abs. 2 widerrufen. In diesem Fall wird der Spielteilnehmer für eine Spielteilnahme, bei der eine Identifizierung des Spielteilnehmers vor dessen Spielteilnahme notwendig oder die Verwendung einer Kundenkarte vorgeschrieben ist sowie ggf. für die Teilnahme über bestimmte Vertriebswege, gesperrt.

4. Spielteilnahme

4.1 Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich verboten.

LOTTO 6aus49 und die weiteren in der Präambel benannten Lotterien und Sportwetten richten sich ausschließlich an volljährige Personen, d. h. Angebote von minderjährigen Personen auf Abschluss von Spielverträgen werden vom Unternehmen nicht angenommen.

Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an Glücksspielen ausgeschlossen.

Die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler ist ausgeschlossen, wenn dieser die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere

- der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
- der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
- dem Unternehmen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der gewerblichen Spielvermittlung zu prüfen.

In Mecklenburg-Vorpommern ist gewerbliche Spielvermittlung nur für Lotterien und Ausspielungen zulässig, die in Mecklenburg-Vorpommern erlaubt sind (§ 9 I S.2 GlüStVAG M-V).

Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer, ohne Annahmestelle im Sinne von 4.2 zu sein,

- einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
- Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt, sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltigen Gewinn zu erzielen.

4.2 Die Teilnahme an den Lotterien und Sportwetten wird von den Annahmestellen vermittelt.

4.3 Die Teilnahme ist nur mit den von Lotto und Toto MV herausgegebenen Spielscheinen oder zuvor gespielten – und von Lotto und Toto MV zugelassenen – Spielquittungen oder mittels Quick-Tipp möglich. Es gibt Normal-, System- und Sonderspielscheine.

Das Lotto und Toto MV kann für die einzelnen Arten von Spielscheinen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden kann. Für die einzelnen Spielscheine sowie für die einzelnen Quick-Tipps kann ein Höchstesinsatz festgelegt werden.

4.4 Die Spielscheine sind in den Annahmestellen erhältlich.

4.5 Die Spielscheine dienen ausschließlich der Dateneingabe und sind wiederverwendbar.

4.6 Aus den Spielscheinen können keine Gewinnansprüche hergeleitet werden.

4.7 Das Lotto und Toto MV und die Annahmestellen sind zur Entgegennahme der Spielscheine bzw. zuvor gespielten Spielquittungen und von Quick-Tipps nicht verpflichtet.

4.8 Für den Abschluss von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer vom Lotto und Toto MV zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, die von dem Lotto und Toto MV in Sonderbedingungen für Systemspiele (vgl. auch die Angaben in der Systembroschüre) festgelegt sind.

5. Eintragungen auf den Spielscheinen

5.1 Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung sowie für die Teilnahme mittels Quick-Tipp und dessen Inhalt ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich. Die Annahmestelle ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Spielscheines sowie die Ordnungsmäßigkeit der Eintragungen zu prüfen.

5.2 Die Eintragungen auf dem Spielschein sollen in schwarzer Farbe durch Ankreuzen erfolgen, wobei die Kreuze innerhalb der jeweiligen Kästchen liegen müssen.

- 5.3 Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels des Terminals eine Korrektur durch die Annahmestelle vorgenommen.
- 5.4 In allen Fällen der Korrektur handelt es sich immer um ein Vertragsangebot des Spielteilnehmers.
- 5.5 Gleiches gilt für andere vom Spielteilnehmer durch Kreuze abzugebende Erklärungen, die auf dem Spielschein vorgesehen sind.

6. Quick-Tipp

- 6.1 Beim Quick-Tipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers die Voraussagen und ggf. die Losnummer mittels eines Zufallszahlengenerators durch das Lotto und Toto MV vergeben.
- 6.2 Es können höchstens so viele Tipps gespielt werden, wie auf einem Spielschein möglich sind.
- 6.3 Der Quick-Tipp ist auch als Spielscheinergänzung möglich. Eine Spielscheinergänzung ist nur mit Normalscheinen möglich und nur für die Spielarten LOTTO 6aus49 und KENO. Im Fall der Spielscheinergänzung wird die Losnummer des zu ergänzenden Spielscheines verwendet.
- 6.4 Die Möglichkeit des Quick-Tipps kann auf einzelne Lotterien und Sportwetten sowie auf bestimmte Systemspiele eingeschränkt werden.

7. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- 7.1 Der Spielvertrag wird zwischen dem Spielteilnehmer und dem Lotto und Toto MV abgeschlossen. Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spielteilnehmer und der Annahmestelle sind ausgeschlossen, selbst wenn der Spielteilnehmer das Ausfüllen des Spielscheines der Annahmestelle überlässt.
- 7.2 Das Auflegen von Gemeinschaftsspielen durch den Annahmestellenleiter oder seine Gehilfen ist verboten.
- 7.3 Vereinbarungen, die Spielteilnehmer untereinander oder mit Dritten eingehen (z. B. private Spielgemeinschaften), sind für das Lotto und Toto MV nicht verbindlich. Die Spielteilnehmer müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 7.4 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung seines Vertragsangebotes durch das Lotto und Toto MV.
- 7.5 Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Datensätze

entsprechend der Spielquittung beim Lotto und Toto MV aufgezeichnet und auf einem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind, das sichere Speichermedium durch Verschluss (digital oder physisch) rechtzeitig vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen bzw. vor Beginn des ersten Fußballspieles des ersten Spieltages der Wettrunde gesichert ist und der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr bezahlt sind. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

Handelt es sich um einen Spielvertrag über die Teilnahme an mehreren aufeinander folgenden Ziehungen, muss die Voraussetzung des rechtzeitigen Verschlusses zu jeder einzelnen dieser Ziehungen erfüllt sein.

- 7.6 Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung auf Antrag erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- 7.7 Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.
- 7.8 Die Spielquittung dient als Nachweis für den geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr sowie zur Geltendmachung des Gewinnanspruches. Das Recht des Lotto und Toto MV mit befreiender Wirkung zu leisten (vgl. I 12.3 und II 4.8), bleibt unberührt.
- 7.9 Das Lotto und Toto MV ist berechtigt, einen eingegangenen Datensatz, also ein bei Lotto und Toto MV eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen. Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäftes nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist, oder gegen einen Teilnahmeausschluss (gem. 4.1) verstoßen wurde, insbesondere die Teilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- 7.10 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages vom Lotto und Toto MV abgelehnt wurde bzw. das Lotto und Toto MV vom Spielvertrag zurückgetreten ist. Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag ist – unbeschadet des Zugangsverzichts des Satz 1 – in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden gegen Rückgabe der Spielquittung auf Antrag erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- 7.11 Für die Spielteilnahme im Abo-Spiel gelten ergänzend die Festlegungen im Kapitel „Abo-Spiel“.

8. Stornierung

- 8.1 Der Spielteilnehmer kann sein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nur in der Annahmestelle, in der er dieses abgegeben hat, widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurücktreten (Stornierung).
- 8.2 Eine Stornierung ist jedoch, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt,
- nur am Tag der Abgabe innerhalb von 10 Minuten nach Ausdruck der Spielquittung,
 - oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
 - längstens jedoch bis 5 Minuten nach Annahmeschluss der jeweiligen Ausspielung, an der der Spielauftrag teilnimmt, möglich.
- 8.3 Im Falle der Stornierung erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- 8.4 Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.

9. Spielquittung

- 9.1 Nach Einlesen des Spielscheines bzw. nach Abgabe des Quick-Tipps und der Übertragung der vollständigen Daten zum Lotto und Toto MV wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale des Lotto und Toto MV von dieser eine Quittungsnummer vergeben. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Spielquittung in der Annahmestelle.
- 9.2 Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile:
- die Bezeichnung der Annahmestelle,
 - ggf. die Kundenkartenummer und den Namen des Kundenkarteninhabers,
 - die Spielart,
 - ggf. die Nummer des Systemspieles (Systembezeichnung),
 - die Voraussagen (Vorhersagen) des Spielteilnehmers,
 - die Losnummer,
 - ggf. Art der Ziehungsteilnahme,
 - ggf. Zeitraum der Teilnahme,
 - die Kennzeichnung der Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und Super 6 bzw. bei KENO an der Zusatzlotterie plus 5 bzw. an weiteren vom Unternehmen angebotenen Zusatzlotterien durch „Ja“ oder „Nein“,
 - ggf. den Hinweis auf eine Spielscheinkorrektur/-ergänzung, einen Quick-Tipp oder auf einen Abo-Spielauftrag,
 - das Datum und die Uhrzeit des Spielauftrages,
 - das Datum der ggf. ersten und ggf. letzten Teilnahme an den Ausspielungen (Teilnahmezeitraum bzw. Teilnahmezeitpunkt),

- den Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr,
- die Quittungsnummer.

Maßgebend für die Spielteilnahme sind die auf der Spielquittung ausgedruckten Daten, sofern diese auf dem sicheren Speichermedium beim Lotto und Toto MV gespeichert sind und der Verschluss des Mediums rechtzeitig gewährleistet ist (vgl. I. Pkt. 7.5).

- 9.3 Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den beim Lotto und Toto MV gespeicherten Daten. Bei einer Spielquittung, die keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer enthält, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung. Ist die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar, so erhält er gegen Rückgabe der Spielquittung auf Antrag den Spieleinsatz zurück. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- 9.4 Für jede Spielquittung wird neben dem Spieleinsatz eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gemacht.
- 9.5 Nach Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr wird dem Spielteilnehmer die Spielquittung ausgehändigt.
- 9.6 Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt der Spielquittung deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Lesbarkeit zu prüfen, insbesondere ob:
- die auf der Spielquittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen und die Losnummer vollständig und lesbar denen des Spielscheines entsprechen,
 - die für die Spielteilnahme mittels Quick-Tipp erforderlichen Voraussagen und die Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt sind,
 - die Art und Dauer der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien und ggf. die Art der Ziehung vollständig und richtig wiedergegeben sind,
 - der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
 - die Spielquittung eine lesbare Quittungsnummer aufweist und die Quittungsnummer nicht offensichtlich unvollständig ist,
 - bei Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte, ob die Kundennummer und der Name des Kundenkarteninhabers richtig wiedergegeben ist.
- 9.7 Sofern der Spielteilnehmer Fehler oder Unstimmigkeiten auf der Spielquittung feststellt, hat er dies unverzüglich der Annahmestelle mitzuteilen.

Auf Wunsch des Spielteilnehmers kann in vorgenanntem Fall eine Stornierung gem. I Pkt. 8 erfolgen; der Spielteilnehmer ist insoweit berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten. Die Stornierung erfordert in jedem Fall die Rückgabe der Spielquittung an die Annahmestelle. Die in I. Pkt. 8 genannten Fristen sind zu beachten.

10. Umfang und Ausschluss der Haftung

- 10.1 Die Haftung des Lotto und Toto MV für Schäden, die von seinen gesetzlichen Vertretern fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von den Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Datensätze und Unterlagen zum Lotto und Toto MV beauftragten Stellen schuldhaft, vor Abspeicherung der Daten auf dem sicheren Speichermedium und digitalem oder physischem Verschluss des sicheren Speichermediums verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b BGB ausgeschlossen.
- 10.2 Nach Abspeicherung der Daten auf dem sicheren Speichermedium und dem digitalen oder physischen Verschluss des sicheren Speichermediums in der Zentrale haftet das Lotto und Toto MV dem Spielteilnehmer nur für die Schäden, die von seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.
- 10.3 Die Haftungsregelungen des I. 10.1 und des I. 10.2 gelten nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.4 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Lotto und Toto MV zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
- 10.5 Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- 10.6 Das Lotto und Toto MV haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhe oder aus sonstigen Gründen, die das Lotto und Toto MV nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 10.7 In den Fällen, in denen eine Haftung des Lotto und Toto MV nach 10.4 bis 10.6 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- 10.8 Ein Vertragsverhältnis zwischen Spielteilnehmer und Annahmestelle kommt nicht zustande. Die Annahmestelle haftet nur für Vorsatz. Der vorstehende Satz gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Gewinnansprüche

- 11.1 Gewinne der:
- 1. oder 2. Gewinnklasse beim LOTTO 6aus49 oder
 - 1. Gewinnklasse bei der Auswahlwette oder

- 1. Gewinnklasse bei der Ergebniswette (13er Wette)
von mehr als 100.000,- EUR oder
- Gewinne der 1. Gewinnklasse beim Spiel 77 oder
der Gewinnklasse 7 bei der GlücksSpirale

werden im Anschluss an die endgültige Gewinn- und Quotenfeststellung, in der Regel nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung/dem letzten Spieltag der Wettrunde am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.

- 11.2 Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und (ggf.) Quotenfeststellung unverzüglich ausgezahlt.

12. Gewinnauszahlung

- 12.1 Gewinnansprüche sind unter Vorlage und Rückgabe bzw. Übersendung der gültigen Spielquittung geltend zu machen. Ist die Quittungsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht mehr vollständig lesbar, entfällt der Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- 12.2 Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung.
- 12.3 Die Gewinnauszahlung erfolgt mit befreiender Wirkung an den Inhaber der Spielquittung. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers der Spielquittung zu prüfen, besteht nicht.
- 12.4 Sind zu einer Spielquittung mehrere Spielteilnehmer benannt, so ist das Lotto und Toto MV durch Leistung an einen der Spielteilnehmer befreit.
- 12.5 Gewinnansprüche können in jeder Annahmestelle des Vertriebsgebietes bis 13 Wochen nach dem Tag der Ausspielung geltend gemacht werden.
- 12.6 Gewinne einer Spielquittung bis einschließlich 500,- EUR werden in der Annahmestelle gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt.
- 12.7 Gewinne einer Spielquittung über 500,- EUR und Sachgewinne werden nach Abgabe einer Zentralgewinnanforderung in der Annahmestelle unter Beifügung der Spielquittung durch das Lotto und Toto MV auf das in der Zentralgewinnanforderung vom Spielteilnehmer benannte Konto überwiesen bzw. nach den jeweiligen Festlegungen zur Übergabe von Sachgewinnen übergeben. Der Kunde erhält bei Abgabe seiner Spielquittung zur Geltendmachung eines Zentralgewinnes von der Annahmestelle einen Nachweis über die Zentralgewinnanforderung ausgehändigt.

- 12.8 Das Lotto und Toto MV kann für Gewinnauszahlungen bis einschließlich 500,- EUR, die nicht in der Annahmestelle vorgenommen werden, eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gemacht.
- 12.9 Für die Spielteilnahme unter Verwendung einer Kundenkarte und die Spielteilnahme im Abo-Spiel gelten ergänzend die Festlegungen im Kapitel „Kundenkarte“ bzw. „Abo-Spiel“.
- 12.10 Die Gewinnauszahlung in der Annahmestelle erfolgt unverzüglich nach der Gewinn- und Quotenfeststellung – in der Regel ab dem 2. bundesweiten Werktag nach der jeweiligen Auspielung.
- 12.11 Spitzengewinne unterliegen der Regelung des Pkt. 11.1.

13. Erlöschen von Ansprüchen

Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 26 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes gerichtlich geltend gemacht wurden.

Ebenfalls erlöschen alle Schadenersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können sowie alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen das Unternehmen sowie seine Bezirks- und Annahmestellen, wenn sie nicht innerhalb von 26 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes gerichtlich geltend gemacht werden.

Der vorstehende Satz gilt nicht für Schadenersatzansprüche auf Grund vorsätzlichen Handelns.

II. KUNDENKARTE UND SPERRSYSTEM

1. Erwerb

- 1.1 Die Kundenkarte kann jeder volljährige Spielteilnehmer mit dem Formular „Bestellung Kundenkarte“ in der Annahmestelle beantragen.
Für die Erstellung einer Kundenkarte kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Die Höhe dieser Bearbeitungsgebühr wird durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gemacht.
Nach Identitätsüberprüfung mittels amtlichen Ausweises und Einlesen des ausgefüllten Formulars erhält der Spielteilnehmer einen Beleg über die Bestellung der Kundenkarte. Dieser Beleg, der die Kundenkartennummer aufweist, dient – nach Abgleich mit der Sperrdatei –, für einen Zeitraum von maximal 14 Tagen als zeitlich befristete (vorläufige) Berechtigung.
- 1.2 Die Kundenkarte wird dem Spielteilnehmer vom Lotto und Toto MV zugesandt, sofern Lotto und Toto MV nicht die Ausstellung einer Kundenkarte ablehnt.

2. Gültigkeit

Die Kundenkarte hat eine Gültigkeit von 4 Jahren ab Ausstellungsdatum. Das Lotto und Toto MV ist jederzeit, insbesondere nach Eintrag des Spielteilnehmers in die Sperrdatei berechtigt, die Kundenkarte bzw. die vorläufige Berechtigung von der Spielteilnahme auszuschließen.

3. Spielteilnahme

- 3.1 Die Teilnahme an Spielen, bei der eine Identifizierung des Spielteilnehmers vor dessen Spielteilnahme notwendig oder die Verwendung einer Kundenkarte vorgeschrieben ist, ist nur bei Vorlage der Kundenkarte bzw. der vorläufigen Berechtigung mit Kundenkartennummer möglich. Die vorgenannten Spiele (Lotterien und Sportwetten) dürfen nur von Kundenkartenspielern gespielt werden, die keinen Eintrag in die Sperrdatei aufweisen. Bei Übereinstimmung der Kundenkartendaten mit der Sperrdatei ist daher eine Spielteilnahme nicht möglich.
Mit Abgabe des Spielscheines bzw. einer gespielten Spielquittung oder mit der Erklärung, mittels Quick-Tipp teilnehmen zu wollen, ist die Kundenkarte bzw. vorläufige Berechtigung an die Annahmestelle zu übergeben.
- 3.2 Die Kundenkartennummer und der Name des Kundenkarteninhabers werden auf der Spielquittung ausgedruckt.
- 3.3 Der Spieldauftrag wird mit der Kundenkartennummer beim Lotto und Toto MV gespeichert. Es wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spieldauftragsdaten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers mittels Kundenkarte vorgenommen.

4. Gewinnauszahlung

- 4.1 Gewinne einer Spielquittung bis einschließlich 500,- EUR können in der Annahmestelle gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt werden.
- 4.2 Gewinne über 500,- EUR werden auf das im Kundenkartenantrag benannte Konto mit befreiender Wirkung überwiesen; einer Zentralgewinnanforderung in der Annahmestelle bedarf es nicht. Sofern keine gültige Kontoverbindung auf dem Kundenkartenantrag angegeben wurde, wird ein Gewinn nur auf Antrag des Spielteilnehmers zur Auszahlung gebracht.
- 4.3 Bei Gewinnen über 5.000,- EUR und bei Sachgewinnen wird der Spielteilnehmer unverzüglich unter der im Kundenkartenantrag benannten Adresse informiert; einer Zentralgewinnanforderung in der Annahmestelle bedarf es nicht.
- 4.4 Die Regelung zu den Spitzengewinnen (vgl. I. Pkt. 11) ist zu beachten.
- 4.5 Werden Einzelgewinne einer Gewinnklasse, die unter die Regelung des 4.1 fallen, nicht binnen 13 Wochen nach dem Ziehungstermin in der Annahmestelle abgeholt, so werden die Gewinne ggf. mit weiteren noch nicht in der Annahmestelle abgeholten Einzelgewinnen auf das im Kundenkartenantrag benannte Konto mit befreiender Wirkung überwiesen.
- 4.6 Das Lotto und Toto MV kann für Gewinnauszahlungen bis einschließlich 500,- EUR, die nicht in der Annahmestelle vorgenommen werden, eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühren wird durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gemacht.
- 4.7 Auf Antrag des Spielteilnehmers kann die Gewinnauszahlung in der Annahmestelle gesperrt werden.
- 4.8 Bei der Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto ebenso wie die Auszahlung an den Inhaber der Spielquittung entsprechend II. 4.1. mit befreiender Wirkung.

5. Sperrung der Kundenkarte

- 5.1 Auf Antrag des Spielteilnehmers kann die Kundenkarte von der Spielteilnahme ausgeschlossen werden.
- 5.2 Das Lotto und Toto MV erstatet im Fall der Sperrung der Kundenkarte die Gebühr für die Ausstellung der Kundenkarte nicht.

6. Anschriften- und Kontoänderung

Der Spielteilnehmer hat dem Lotto und Toto MV Anschriften- und Kontoänderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Sperrsystem

- 7.1 Lotto und Toto MV beteiligt sich am gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem. Danach sind Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperrung) oder Fremdsperrungen zu verfügen. Eine Fremdsperrung ist vom Unternehmen vorzunehmen, wenn es auf Grund der Wahrnehmung seines Personals oder auf Grund von Meldungen Dritter weiß oder auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss, dass die betreffende Person spielsuchtgefährdet oder überschuldet ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.
- 7.2 Jeder Spieler kann sich durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft von der Spielteilnahme mit Kundenkarte aussperren. Die schriftliche Mitteilung muss als Mindestangaben enthalten: Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum.
- 7.3 Diese Sperre wird nur wirksam, wenn sie in der Zentrale von Lotto und Toto MV eingeht. Geht die Sperrerklärung an einem Werktag bis 12 Uhr in der Zentrale von Lotto und Toto MV ein, tritt sie am folgenden Werktag in Kraft, ansonsten am nächstfolgenden Werktag. Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr.
- 7.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, nach billigem Ermessen, einen Spieler von der Spielteilnahme mit Kundenkarte auszusperrern.
- 7.5 Die Sperre gilt für alle Spielteilnahmen, bei der eine Identifizierung des Spielteilnehmers vor dessen Spielteilnahme notwendig oder die Verwendung der Kundenkarte vorgeschrieben ist.

III. ABO-SPIEL

1. Spielteilnahme

- 1.1 Die Teilnahme am Abo-Spiel ist für die Lotterien LOTTO 6aus49 und Glücks-Spirale – einschließlich der Zusatzlotterien Spiel 77 und Super 6 – sowie für Bestandskunden für KENO und die Zusatzlotterie plus 5 möglich.

Für das Abo-Spiel gelten diese Abo-Spielbedingungen ergänzend zu den übrigen Teilnahmebedingungen, wobei ein Quick-Tipp nicht vorgesehen ist.

- 1.2 Die Teilnahme am Abo-Spiel ist auf dem Spielschein durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes kenntlich zu machen. Zusätzlich zum Spielschein ist eine Einzugsermächtigung auszufüllen und zu unterschreiben. Ist auf der Einzugsermächtigung kein Auszahlkonto angegeben, so erfolgt die Gewinnauszahlung auf das Einzugskonto.

Der Spielschein und die Einzugsermächtigung können in der Annahmestelle abgegeben oder direkt an das Lotto und Toto MV gesandt werden.

- 1.3 Der Spielteilnehmer erhält eine Spielquittung. Auf der Spielquittung ist kein Teilnahmezeitraum, sondern der Hinweis auf das Abo-Spiel und ggf. die 1. Teilnahme aufgedruckt.

- 1.4 Die erstmalige Teilnahme beginnt in der Regel nach Ablauf von 6 Wochen nach dem Ausdruck der Spielquittung – im Fall der Zusendung an das Lotto und Toto MV nach der dortigen Bearbeitung – für die dann nächste Ziehung, deren Annahmeschluss noch nicht erreicht ist.

Das Datum der ersten Teilnahme an den Ziehungen wird dem Spielteilnehmer durch das Lotto und Toto MV schriftlich mitgeteilt.

- 1.5 Ein Anspruch des Spielteilnehmers auf erstmalige Teilnahme an einer bestimmten Ziehung besteht nicht.

- 1.6 Auf Anforderung des Spielteilnehmers kann in der Annahmestelle mit dem als Abo-Spiel gekennzeichneten Spielschein eine sofortige Spielteilnahme für einen Spielzeitraum von 6 Wochen erfolgen. In diesem Fall erhält der Spielteilnehmer gegen Zahlung des entsprechenden Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr eine Spielquittung mit Angabe der erstmaligen Teilnahme.

- 1.7 Die Spielteilnahme erfolgt jeweils für einen Spielzeitraum von 6 Wochen (KENO und plus 5: von 5 Wochen).

- 1.8 Der Zahlungszeitraum entspricht dem Spielzeitraum.

- 1.9 Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden jeweils im Voraus für einen Spielzeitraum von dem in der Einzugsermächtigung angegebenen Einzugskonto durch das Lotto und Toto MV eingezogen. Eine Barzahlung von Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr ist im Abo-Spiel ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen ist die Zahlung im Vorkassezeitraum (vgl. 1.6).
- 1.10 Der Einzug erfolgt in der Regel 4 Wochen vor Beginn des jeweils neuen Spielzeitraumes.

2. Spielvertrag

- 2.1 Der Spielvertrag zwischen dem Lotto und Toto MV und dem Spielteilnehmer wird für einen Spielzeitraum von 6 Wochen geschlossen. Er verlängert sich jeweils um einen weiteren Spielzeitraum von 6 Wochen (KENO und plus 5: von 5 Wochen), wenn er nicht 6 Wochen vor Beginn des neuen Spielzeitraumes schriftlich gekündigt wird.
- 2.2 Das Recht zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für das Lotto und Toto MV liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäftes nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist oder wenn Ansprüche des Spielteilnehmers gegen das Lotto und Toto MV gepfändet werden.
- 2.3 Werden der fällige Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr dem Konto des Lotto und Toto MV wegen Nichteinlösung der Lastschrift nicht gutgeschrieben oder wird eine bereits erfolgte Gutschrift widerrufen, so ist das Lotto und Toto MV berechtigt, den Spielteilnehmer sofort von den weiteren Spielteilnahmen, für die kein Spieleinsatz gutgeschrieben ist, auszuschließen und die Spielteilnahme für beendet zu erklären. Zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Ansprüche (einschließlich etwaiger Gebühren für die Rücklastschriften) werden vom Lotto und Toto MV gerichtlich geltend gemacht.
- 2.4 Die Spielteilnahme endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Einstellung der Durchführung der jeweiligen Lotterie.
- 2.5 Spielaufträge von Bestandskunden im Abo der Lotterie KENO werden bei Vorliegen einer Sperre nicht verlängert, d. h. ein Bestandskunde im Abo der Lotterie KENO und ggf. plus 5 wird für die Spielteilnahmen ausgeschlossen, für die noch kein Spieleinsatz gutgeschrieben ist.

3. Änderung der Teilnahmebedingungen

- 3.1 Das Lotto und Toto MV behält sich die jederzeitige Änderung der Teilnahmebedingungen, insbesondere hinsichtlich der Festlegung der Spieleinsätze und Gewinnpläne, vor.

- 3.2 Etwaige Änderungen werden dem Spielteilnehmer rechtzeitig mitgeteilt.
- 3.3 Die Änderungen gelten auch dann als mitgeteilt, wenn der Spielteilnehmer in geeigneter Weise auf die in den Annahmestellen ausliegenden geänderten Teilnahmebedingungen aufmerksam gemacht wird.
- 3.4 Die Änderungen gelten als anerkannt, wenn der Spielteilnehmer nicht binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht.

4. Gewinnauszahlung

- 4.1 Gewinne werden auf das in der Einzugsermächtigung benannte Konto mit befreiender Wirkung überwiesen.
- 4.2 Bei Gewinnen über 5.000,- EUR und bei Sachgewinnen wird der Spielteilnehmer unverzüglich unter der in der Einzugsermächtigung benannten Adresse informiert.
- 4.3 Die Regelung zu den Spitzengewinnen (vgl. I. Pkt. 11) ist zu beachten.

5. Anschriften- und Kontoänderung

Der Spielteilnehmer hat dem Lotto und Toto MV eine Veränderung seiner persönlichen Daten, insbesondere Anschriften- und Kontoänderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Löschungsberechtigung

Lotto und Toto MV ist ohne Rechtsnachteile für sich berechtigt, die Datenbestände zu den Spielaufträgen nach Ablauf von 26 Wochen nach dem Tag der Veranstaltungsteilnahme zu löschen. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt.

2. Gleichstellungsbestimmung

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

3. Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehungen:

im LOTTO 6aus49, Spiel 77 und Super 6
am 3. Januar 2009

in der GlücksSpirale und bei gleichzeitiger Teilnahme am Spiel 77 und
Super 6
am 3. Januar 2009

bei KENO und plus 5
am 1. Januar 2009

und für TOTO erstmals für die Wettrunde
am 3./4. Januar 2009.

